jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/7/24 3Ob583/84, 4Ob513/90, 8Ob41/21v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.07.1985

Norm

ABGB §833 A
ABGB §835 E

Rechtssatz

Können sich Hälfteeigentümer über Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung nicht einigen ist Gegenstand der Entscheidung des Außerstreitrichters nur die Frage, ob die nur von einem Hälfteeigentümer beabsichtigten ordentlichen Verwaltungshandlungen, denen der andere Hälfteeigentümer nicht zustimmt, vorgenommen werden dürfen. Die richterliche Entscheidung gibt hier nur den sonst durch eine Stimmenmehrheit erzielten Ausschlag, ohne daß die Angelegenheit den Charakter einer ordentlichen Verwaltungsmaßnahme verlieren würde, weshalb auch die weiteren Bestimmungen des § 835 ABGB nicht anzuwenden sind (so schon MietSlg 8522).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 583/84
  Entscheidungstext OGH 24.07.1985 3 Ob 583/84
  Veröff: MietSlg 37/29 = SZ 58/129
- 4 Ob 513/90
  Entscheidungstext OGH 24.04.1990 4 Ob 513/90
  Auch; Veröff: EvBl 1991,161 (Call)
- 8 Ob 41/21v
  Entscheidungstext OGH 26.05.2021 8 Ob 41/21v
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0013413

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at